Verwaltungskosten der Swiss Life Unterstützungskasse e.V.

SwissLife

Gültig für Leistungspläne über Entgeltumwandlung für Trägerunternehmen mit Beitritt vor 01.01.2011

Einmalige Aufnahmegebühr EUR (pro Trägerunternehmen)	50 Euro
Rentenzahlungen (brutto) an das Trägerunternehmen + unverfallbar Ausgeschiedene	kostenfrei
Jährlicher Beitrag EUR (pro beitragspflichtigem Anwärter)	13 Euro

Diese Sätze gelten ab sofort für künftige Neuaufnahmen, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Entgeltumwandlung
- Monatliche Zuwendung mindestens 50 EUR (im Durchschnitt der Versorgungsberechtigten des Trägerunternehmens)
- Einzugsermächtigung wurde erteilt

Für alle übrigen Konstellationen gelten die bekannten Verwaltungskostentabellen „individueller Leistungsplan“ und „kollektiver Leistungsplan“.

Umfang der Tätigkeiten

Die Verwaltungskosten im Rahmen der Einrichtung und Betreuung der Unterstützungskasse schließen für Trägerunternehmen bei Anwendung der Verwaltungskostentabelle – Entgeltumwandlung – folgende Leistungen ein:

- Ausfertigung der (Muster-) Leistungspläne
- Erstellung der Versorgungsbescheinigungen
- Ermittlung und Dokumentation von unverfallbaren Anwartschaften
- Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage und Ausfertigung des PSV-Testats
- Überprüfung der Anpassung laufender Renten im Rahmen des § 16 BetrAVG
- Auszahlung der laufenden Brutto-Versorgungsleistungen an das Trägerunternehmen.

Für weitergehende Leistungen (z.B. Überarbeitung des Leistungsplans, direkte Netto-Rentenzahlung an Versorgungsberechtigte) werden zusätzliche Verwaltungskosten erhoben.

Für Auszahlungen von Netto-Kapitalleistungen wird ein Dienstleistungs-Honorar in Höhe von 360 Euro von der SLPM GmbH in Rechnung gestellt.

Werden laufende Verwaltungskosten nicht geleistet, kann der Vorstand das Trägerunternehmen aus dem Verein ausschließen, vgl. § 5 Abs. 1 b.) der Satzung. Das Trägerunternehmen ist im Falle eines Vereinsausschlusses zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von bis zu 800,00 EUR pro bestehender Rückdeckungsversicherung verpflichtet. Die Schadenspauschale deckt die dem Verein entstehenden erwartbaren Verwaltungsaufwände bis zum Ende der Versorgung ab. Das Trägerunternehmen hat das Recht, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Bm2125-4495-01/2025